

Merkblatt zum Antrag auf öffentlich-rechtliche Namensänderung

A - Allgemeine Grundsätze

Das Namensrecht ist in der Bundesrepublik Deutschland durch die entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Rechts umfassend und - im Grundsatz - abschließend geregelt. Die öffentlich-rechtliche Namensänderung dient lediglich dazu, vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Unzuträglichkeiten im Einzelfall zu beseitigen.

Sie hat Ausnahmecharakter. Dementsprechend ist vorrangig zu prüfen, ob das erstrebte Ziel nicht durch eine namensgestaltende Erklärung nach bürgerlichem Recht oder eine Verfügung des Familiengerichtes erreicht werden kann.

Für die öffentlich-rechtliche Änderung des Familien- und Vornamens einer Person ist das Recht des Staates maßgebend, dem sie angehört (Heimatrecht).

Behörden im Geltungsbereich des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen dürfen den Familien- und Vornamen eines Deutschen ändern.

Wer Deutscher ist, bestimmt sich nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

Behörden im Geltungsbereich des genannten Gesetzes dürfen auch den Familien- und Vornamen

- a) eines Staatenlosen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt,
- b) eines heimatlosen Ausländers mit gewöhnlichem Aufenthalt oder
- c) eines ausländischen Flüchtlings oder Asylberechtigten mit Wohnsitz

im Inland ändern.

Im Übrigen kann eine öffentlich-rechtliche Änderung des Namens (Familien- bzw. Vorname) ausländischer Staatsangehöriger nur durch die Behörden ihres Heimatstaates erfolgen.

Ausländische Behörden oder Gerichte können den Namen eines Deutschen mit Wirkung für den Geltungsbereich des Namensänderungsgesetzes nicht ändern. Das gilt auch, wenn der Deutsche seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Staat hat. Gleichwohl verfügte Namensänderungen werden im deutschen Rechtsbereich nicht anerkannt, solange der Betroffene Deutscher ist.

Abweichend hiervon können jedoch Behörden in einem Vertragsstaat des Übereinkommens vom 04. September 1958 über die Änderung von Namen und Vornamen den Namen eines Deutschen ändern, wenn der Betroffene gleichzeitig die Staatsangehörigkeit des Staates besitzt, dessen Behörde den Namen ändert.

Dieses Übereinkommen gilt gegenwärtig zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien und Türkei.

Der Name (Familienname bzw. Vorname) wird nur auf Antrag und nur in der beantragten Form geändert.

Für eine beschränkt geschäftsfähige oder geschäftsunfähige Person ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu stellen; ein Vormund oder Pfleger bedarf hierzu der Genehmigung des Familien- bzw. des Betreuungsgericht, die er selbst erwirken muss.

Hat der beschränkt Geschäftsfähige das 16. Lebensjahr vollendet, so hört ihn das Gericht zu dem Antrag an. Die Anhörung wird von Amts wegen veranlasst.

Der Antrag auf Änderung des Familien- bzw. Vornamens ist schriftlich mit Formdruck bei der Gemeindeverwaltungsbehörde einzureichen.

Örtlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder beim Fehlen eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte.

B - Änderung von Familiennamen

Ein Familienname darf nur geändert werden, wenn ein wichtiger Grund die Namensänderung rechtfertigt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das schutzwürdige Interesse des Antragstellers an der Namensänderung überwiegt gegenüber den etwa entgegenstehenden schutzwürdigen Interessen anderer Beteiligten und den in den gesetzlichen Bestimmungen zum Ausdruck kommenden Grundsätzen der Namensführung, zu denen auch die soziale Ordnungsfunktion des Namens und das öffentliche Interesse an der Beibehaltung des überkommenen Namens gehören.

Da der Familienname grundsätzlich nicht zur freien Verfügung des Namensträgers steht, kommt z. B. eine Namensänderung nicht in Betracht, wenn sie nur damit begründet wird, dass der bestehende Name dem Namensträger nicht gefällt oder er den Wunsch hat, sich von Personen mit dem gleichen Namens zu distanzieren.

Da der Familienname ein wichtiges Identifizierungsmerkmal ist, besteht ein öffentliches Interesse an der Beibehaltung des überkommenen Namens. Dem Antrag soll nur entsprochen werden, wenn gegen die Änderung des Familiennamens unter dem Gesichtspunkt künftiger Identifizierung keine Bedenken bestehen.

Dementsprechend kommt eine Namensänderung regelmäßig nicht in Betracht, wenn für die betroffene Person ein Eintrag im Schuldnerverzeichnis besteht.

Die Wahl des neuen Familiennamens obliegt zunächst dem Antragsteller.

Es besteht aber kein Anspruch auf einen bestimmten Familiennamen. Der neue Familienname muss zum Gebrauch als Familienname geeignet sein. Er soll nicht den Keim neuer Schwierigkeiten in sich tragen, z. B. kein Sammelname sein. Ein Phantasienamen kann als Familienname nur gewährt werden, wenn er nach Klang- und Schreibweise geeignet ist, als Familienname für die Familienangehörigen zu dienen. Namensbildungen, die durch ihre Länge im täglichen Gebrauch zu Schwierigkeiten und z. B. zu Abkürzungen führen könnten, sind ebenfalls zu vermeiden. Aus diesem Grund ist auch bei der Gewährung von Doppelnamen zurückhaltend zu verfahren.

Durch den neuen Familiennamen darf kein falscher Eindruck über familiäre Zusammenhänge erweckt werden. Auf mutmaßliche Gefühle und Interessen anderer Träger des gewünschten Familiennamens ist Rücksicht zu nehmen, auch wenn diese keinen Rechtsanspruch darauf haben, dass der Kreis der Träger dieses Namens nicht durch eine Namensänderung erweitert wird.

Ein Familienname, der durch frühere Träger bereits eine Bedeutung, z. B. auf historischem, literarischem oder politischem Gebiet, erhalten hat, soll im Allgemeinen nicht gewährt werden.

Als neuer Familienname kann z. B. der nicht zum Ehenamen gewordene Geburtsname eines Ehegatten oder der Familienname eines Vorfahren gewählt werden. Daneben kommt, insbesondere bei der Änderung eines fremdsprachigen Namens, die Bildung eines an den bisherigen Namen anklingenden neuen Familiennamens in Frage. Bei Änderungen zur Beseitigung von Schwierigkeiten in der Schreibweise oder bei der Aussprache eines Familiennamens genügt in der Regel eine Änderung der Schreibweise des Namens.

Bei einer Änderung des Familiennamens zur Beseitigung einer Verwechslungsgefahr oder bei einem Sammelnamen kann dem bisherigen Familiennamen auch ein unterscheidender Zusatz hinzugefügt werden.

C - Änderung von Vornamen

Vornamen dürfen nur geändert werden, wenn ein wichtiger Grund ihre Änderung rechtfertigt.

Bei der Beantragung der Änderung von Vornamen ist das zu Buchstabe B, erster Absatz, Gesagte zu beachten, mit der Maßgabe, dass das öffentliche Interesse an der Beibehaltung der bisherigen Vornamen geringer zu bewerten ist. Vornamen von Kindern, die älter als ein Jahr und jünger als sechzehn Jahre sind, sollen nur aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes geändert werden.

Mit dem Ausspruch der Annahme als Kind kann das Familiengericht Vornamen des Kindes ändern, wenn dies dem Wohl des Kindes entspricht (§ 1757 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Hat das Gericht das Vorliegen schwerwiegender Gründe verneint und deshalb die Änderung der Vornamen abgelehnt, so kommt auch eine Änderung der Vornamen nach dem Namensänderungsgesetz aus mit der Annahme als Kind zusammenhängenden Gründen nicht in Betracht.

Als neue Vornamen dürfen anstößige oder solche Bezeichnungen, die ihrem Wesen nach keine Vornamen sind, nicht gewählt werden. Als Vornamen dürfen auch Familiennamen nicht gewählt werden, soweit nicht nach örtlicher Überlieferung Ausnahmen bestehen. Mehrere Vornamen können zu einem Vornamen verbunden werden; ebenso ist die Verwendung einer gebräuchlichen Kurzform eines Vornamens als selbständiger Vorname zulässig. Für Personen männlichen Geschlechts sind nur männliche, für Personen weiblichen Geschlechts nur weibliche Vornamen zulässig. Nur der Vorname Maria

darf Personen männlichen Geschlechts neben einem oder mehreren männlichen Vornamen beigelegt werden.

Die Schreibweise der Vornamen richtet sich nach den allgemeinen Regeln der Rechtschreibung, außer wenn trotz Belehrung eine andere Schreibweise verlangt wird.

D - Gebühren, Verfahrensdauer

Das Namensänderungsverfahren ist gebührenpflichtig. Die Verwaltungsgebühr bewegt sich im Falle der Familiennamensänderung innerhalb der Spanne zwischen 28,00 bis 1.680,00 Euro, bei einer Vornamensänderung innerhalb der Spanne zwischen 28,00 bis 560,00 Euro.

Sollte der Antrag abgelehnt oder zurückgezogen werden, so werden in der Regel 30 % bis 50 % der üblichen Verwaltungsgebühr erhoben.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass wegen der Beteiligung verschiedener Behörden am Verfahren die durchschnittliche Bearbeitungszeit mehr als 6 Monate betragen kann; nach Lage des Einzelfalles ist jedoch auch mit einer erheblich längeren Bearbeitungsdauer zu rechnen.

E - Antragstellung

Zum Antrag auf Änderung des Namens (Familien- bzw. Vorname) ist ein Formular zu benutzen; dieses ist lückenlos auszufüllen und bei der Verwaltung der Wohnsitzgemeinde erhältlich, die auch für die Entgegennahme des Antrages zuständig ist.

Die weitere Bearbeitung des Antrages sowie die Entscheidung erfolgt regelmäßig durch die Kreisverwaltung. Lediglich die Städte Borken (Hessen), Felsberg, Fritzlar, Gudensberg, Homberg (Efze), Melsungen, Neukirchen und Schwalmstadt sowie die Gemeinden Frielendorf und Wabern sind für eine abschließende Bearbeitung von Anträgen auf Vornamensänderung selbst zuständig.

Im Hinblick auf die geforderte Unterschriftsbeglaubigung ist die persönliche Vorsprache eines jeden über 14 Jahre alten Antragstellers erforderlich.

Die Unterschriftsbeglaubigung kann jedoch auch durch einen Notar/eine Notarin oder OrtsgerichtsvorsteherIn vorgenommen werden.

Dem Namensänderungsantrag sind Unterlagen im Original oder als beglaubigte Fotokopie beizufügen. Die erforderlichen Unterlagen erfragen Sie bitte bei Ihrer Gemeindeverwaltung oder unter der Telefonnummer 0 56 81 / 775 3020.

Fremdsprachige Unterlagen sind von einer/einem gerichtlich vereidigten Übersetzerin/Übersetzer in das Deutsche übersetzen zu lassen (nach der sogenannten ISO-Norm).